

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	48 (2022)
Artikel:	Gemeindeföderalismus und Steuerwiderstand : der "Steuersturm" im Kanton Basel-Landschaft im Herbst 1920
Autor:	Kirchmayr, Jan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeindeföderalismus und Steuerwiderstand. Der «Steuersturm» im Kanton Basel-Landschaft im Herbst 1920

Jan Kirchmair

Municipal Federalism and Tax Resistance

The article examines the years following the tax crisis of the First World War on a regional level. In the canton of Basel-Landschaft, this period in the tax history of modern states saw the implementation of a modern tax system. The article specifically examines the so-called «Steuersturm» (taxation storm) in Basel-Landschaft. At that time, the canton did not yet have a modern tax law. Direct personal taxes had been provided for in the constitution since 1892 and were levied at irregular intervals. Because revenues were poor, the canton reformed the tax collection procedure and assessments in 1920. In addition, many taxpayers were re-classified in terms of income and assets, thus increasing their tax burden and resulting in a wave of protests. Numerous municipalities intervened with the canton. There were also hundreds of individual appeals. Although the canton fell into a crisis of legitimacy and had to correct many of its assessments, it prevailed in the end.

«Da liegt dann die Gefahr nahe, dass sie [die Gemeinden] den Blick über den Dorfbann hinaus verlieren und dann liegt es an der Staatssteuertaxationskommission, die nötige Einheitlichkeit in die Steuerrötel hineinzubringen.»¹ Diese Aussage formulierte der Baselbieter Regierungsrat Carl Tanner am 12. Oktober 1920 während einer Debatte im Baselbieter Landrat. Das Statement des Regierungsrats steht symptomatisch für die Auseinandersetzungen, Konflikte und Diskussionen, die sich in diesem Jahr im Kanton Basel-Landschaft ereignet haben. Gemeinden gegen den Kanton. Föderalismus gegen Zentralismus.

Der vorliegende Beitrag untersucht am Fallbeispiel des «Steuersturms» im Kanton Basel-Landschaft im Herbst 1920 den Zusammenhang zwischen dem Gemeindeföderalismus und Formen des Steuerwiderstands. Wie gezeigt werden kann, darf die schweizerische Steuergeschichte bis zum Ersten Welt-

¹ Zitiert nach: Christian Keller, *Visionen, Volkshetze, Betrügereien. Der Weg zum modernen Steuerstaat am Beispiel der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (1833–1928)*, Zürich 2017, S. 151.

krieg nicht nur als eine Steuergeschichte der Kantone betrachtet werden. Auch die Steuerpflichtigen in den Gemeinden und die Gemeindebehörden spielten bei der Einführung und beim Verhindern von Steuergesetzen in den Kantonen eine wichtige Rolle. Der Kanton Basel-Landschaft steht exemplarisch für die Hürden, die der Modernisierung des Steuerwesens entgegstanden.

Der Steuerwiderstand wird nachfolgend in vier Baselbieter Gemeinden untersucht und hinsichtlich der Dimensionen des Stadt-Land-Gegensatzes und der Wohlstandsunterschiede vergleichend diskutiert. Analysiert wurden Bestände des Staatsarchives des Kantons Basel-Landschaft. Als Quellen dienten Rekurschreiben der Baselbieter Bevölkerung aus den untersuchten Gemeinden an die kantonale Taxationskommission, die Antworten der kantonalen Steuerrekurskommission an die Rekurrenten und Rekurrentinnen und die Schreiben der Gemeinderäte an die Kantonsregierung. Weiter wurden die Protokolle aus den Landrats- und Regierungsratssitzungen und parlamentarische Vorstösse durchleuchtet.²

Zum Terminus «Steuerwiderstand» existieren verschiedene Konzepte. Es ist deshalb notwendig, den Begriff zunächst konzeptionell zu klären. Delalande und Huret gehen in ihrem Essay «Tax Resistance: A Global History?» der Frage nach, weshalb Menschen gegen Steuern rebellieren. Sie schreiben, dass die Einhaltung, Zustimmung und die Legitimität des Steuerstaates zuerst aufgebaut und gefestigt werden müsse, da die Menschen von Natur aus nicht gefügig seien. Auch müsse der Staat damit zurechtkommen, dass niemand gerne Steuern bezahle. Aus diesen Gründen habe der Staat dafür zu sorgen, dass das Steuersystem von der Bevölkerung als gerecht und für die Gemeinschaft nützlich angesehen würde.³

Charles Adam setzte über seine «Story of taxation» den Titel «fight, flight, fraud». Die drei Begriffe stehen für verschiedene Formen des Steuerwiderstands. «Fight» für den offenen Widerstand, «flight» für die Steuerflucht

² Siehe auch: Der «Steuersturm» im Kanton Basel-Landschaft im Herbst 1920, Masterarbeit, eingereicht im Oktober 2020 an der Universität Basel von Jan Kirchmayr, Betreuung durch Prof. Dr. Martin Lengwiler.

³ Nicolas Delalande, Romain Huret, Tax Resistance. A Global History, in: The Journal of Policy History Vol. 25 No. 3 (2013). S. 301–307, hier S. 302.

und «fraud» für die Steuerumgehung.⁴ Tanner ergänzt dazu, dass die politische Macht immer auf einem Mischungsverhältnis von Zustimmung und Zwang beruhe. Er bezeichnet die drei von Adams erwähnten Begriffe für den Steuerwiderstand als Verhaltensweisen, welche die fiskalischen Absichten der staatlichen Institutionen durchkreuzen können.⁵ Anhand dieser Ausführungen lässt sich schliessen, dass die Legitimation eines Steuerstaates zuerst aufgebaut werden musste, dass ein Steuersystem gerecht sein sollte und dass sich der Steuerwiderstand in verschiedenen Formen äussern konnte.

Der vorliegende Beitrag ist folgendermassen gegliedert: Zunächst wird die steuerpolitische Vorgeschichte des Kantons Basel-Landschaft summarisch dargestellt. Der Fokus liegt hier auf dem Steuerwiderstand der Baselbieter Bevölkerung und dem Gemeindeföderalismus. Danach werden die Resultate aus der Untersuchung der Rekurse präsentiert. Anschliessend werden die politischen Reaktionen während des «Steuersturms» aus den Gemeinden exemplarisch aufgezeigt. Ein Fazit rundet den Beitrag ab.

Vorgeschichte

Die Baselbieter Bevölkerung galt im 19. Jahrhundert als notorisch steuerskeptisch, was sich wegen der direktdemokratischen Tradition des Kantons auch politisch auswirkte.⁶ Der Kanton gehörte zu den letzten, die in der Schweiz ein modernes Steuersystem mit direkten Personensteuern einführten. Einem Ausbau des Steuerstaates stimmten die Baselbieter Männer nur dann zu, wenn gleichzeitig die Kontrolle durch die Stimmbevölkerung ausgebaut wurde. So geschehen bei der Verfassungsrevision 1892: Während der Kanton eine Verfassungsgrundlage für den Einbezug direkter Personensteuern erhielt, wurde die demokratische Kontrolle der Bevölkerung ausgebaut –

⁴ Charles Adams, *Fight, flight, fraud. The story of taxation*, Buffalo (N.Y.) 1982.

⁵ Jakob Tanner, Steuerwesen und Sozialkonflikte. Entwicklungslinien und Diskontinuitäten, in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner (Hg.), *Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.)*, Zürich 1994, S. 123–126, hier S. 123.

⁶ Ruedi Epple, Herrschaft im Kanton, in: Ruedi Epple u. a. (Hg.), *Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Armut und Reichtum. 19. und 20. Jahrhundert*, Band 5, Liestal 2001, S. 227–247, hier S. 232.

der Kanton führte das obligatorische Finanzreferendum ein.⁷ Ab 1892 erhob der Kanton in unregelmässigen Abständen direkte Personensteuern. Hinzu kommt der grosse Einfluss der Gemeinden im Steuerverfahren, insbesondere bei der Einschätzung. Dabei wurde häufig beklagt, dass die Gemeinden bei der Einschätzung eher zurückhaltend waren, um die Steuerpflichtigen in ihrer Gemeinde nicht zu vergraulen und letztlich zum Umzug in eine andere Gemeinde zu bewegen. Im Steuerwesen bedeutete der Gemeindeföderalismus also eine strukturelle Hürde für den sich konstituierenden Steuerstaat – in diesem Fall für den Kanton.⁸

Der Kanton Basel-Landschaft war im 19. Jahrhundert geprägt durch eine chronische Steuerschwäche und hatte Probleme, seine Ausgaben zu finanzieren. Der Erste Weltkrieg stürzte den Kanton schliesslich – wie andere Kantone auch – in eine fiskalische Krise. Einerseits brachen die Steuereinnahmen ein und andererseits stiegen die Ansprüche der Bevölkerung an den Kanton. So forderte die Bevölkerung unter anderem einen Ausbau der Armenfürsorge. Wegen des Krieges, der Industrialisierung und dem Wachstum der Bevölkerung musste der Kanton dringend mehr Steuereinnahmen generieren. Das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den gesamten Verwaltungseinnahmen des Kantons Basel-Landschaft lag im Jahr 1910 bei rund 36 Prozent. Damit war die Abhängigkeit von anderen Einnahmen wie dem Salzregal zu gross.⁹ Die provisorische Regelung in der Verfassung von 1892 war dahingehend umständlich, da der Kanton für ein Anheben der Steuer die Verfassung hätte ändern müssen. Die Einführung direkter Bundessteuern (damals «Kriegssteuer» und «Kriegsgewinnsteuer» genannt) führte dem Kanton Basel-Landschaft schliesslich das Potenzial direkter Steuern konkret vor Augen. Die Selbsttaxationen der Bundessteuern waren in den meisten Kantonen höher als die Taxationen gegenüber dem Kanton. Dies unter anderem deshalb, weil der Bund einerseits hohe Strafsteuern androhte und weil andererseits die Kriegsausgaben unbestritten waren. Die Kantone realisier-

⁷ Epple, Herrschaft im Kanton, S. 232.

⁸ Staatsarchiv Basel-Landschaft (StABL), NA 2178, B 4.1, Kreisschreiben des Regierungsrats an sämtliche Gemeinderäte vom 25. Januar 1919.

⁹ Walter Guldenmann, Das Steuereinschätzungsverfahren und seine Bedeutung für die Staats- und Gemeindefinanzen. Ein Beitrag zur schweizerischen Steuerpolitik, Zürich 1918, S. 59.

ten, dass die Steuerpflichtigen dem Kanton bislang nicht die korrekten Angaben geliefert hatten. Der Baselbieter Regierung zeigte dies deutlich auf, wie schlecht es um die Steuermoral der Bevölkerung stand.¹⁰

Der Baselbieter «Steuersturm»

Der Steuerertrag des Kantons fiel in den Nachkriegsjahren aufgrund der im Ersten Weltkrieg entstandenen Haushaltsskrise wiederholt dürfte aus. So rechnete der Baselbieter Regierungsrat für das Jahr 1918 mit einem Defizit von rund 650'000 Franken, was 25,8 % aller Einnahmen entsprach. Der Regierungsrat erklärte in seinem vorgelegten Bericht, dass er nicht Willens sei, mit ähnlichen Ziffern noch einmal vor den Landrat zu treten.¹¹ Dieser Umstand führte dazu, dass der Kanton beim Steuereinzug 1920 das Verfahren und die Einschätzungen der Gemeinden nach oben korrigierte. Die Mitwirkung der Gemeinden, die meist zugunsten der Steuerpflichtigen ausfiel, wurde beschränkt. Wie die Durchsicht verschiedener Rekurse bestätigt, wurden viele Steuerpflichtige sowohl einkommens- und vermögensmässig pauschal höher eingestuft. Einen konkreten Grund dafür nannte der Kanton nicht. Wenige Tage später hatte sich der Konflikt zwischen der kantonalen und kommunalen Steuerhoheit entscheidend zugespitzt. «Der Landschäftler» sprach von einem «Steuersturm», der im Baselbiet ausgebrochen sei und die Steuerpflichtigen, den Regierungsrat, die Gemeinderäte, die kantonale Steuerrekurskommission und den Landrat auf Trab halte.¹²

Die pauschal höheren Taxationen resultierten in Protesten der Gemeinden und der Bevölkerung. Zahlreiche Gemeinden drohten nach Gemeindeversammlungsbeschlüssen mit der Verweigerung des Steuereinbezugs und sandten Protestbriefe nach Liestal.¹³ Hinzu kamen Hunderte von Rekursen –

¹⁰ Ebd., S. 83.

¹¹ Regierungsratsbericht betreffend Erhöhung der Staatssteuer vom 28. März 1918. Zitiert nach: Willy Grieder, Der Staatshaushalt des Kantons Baselland 1833–1923, Liestal 1925, S. 99.

¹² StABL, LS I, Der Landschäftler vom 12. Oktober 1920, Nr. 240, S. 1.

¹³ StABL, NA 2178, B 4.1, Schreiben des Gemeinderats von Binningen an den Regierungsrat des Kantons Baselland vom 9. Oktober 1920.

in einzelnen Gemeinden beteiligten sich daran über 10 % der Steuerpflichtigen.¹⁴

Zur Untersuchung des Steuerwiderstands im Kanton Basel-Landschaft wurden die Steuerreklamationen aus vier Gemeinden beigezogen, die die beiden Achsen Stadt-Land und einkommensstark-einkommensschwach exemplarisch abbilden. Zu ihnen gehört das ländliche, im Oberbaselbiet gelegene Läufelfingen, welches einen grossen Anteil an Arbeiterinnen und Arbeitern hat, und das urbane Binningen, das ebenfalls von Arbeiter- und Arbeiterinenschichten geprägt ist. Zudem wurde das einkommensschwache Pratteln (mit einem grossen Anteil an Arbeiterinnen und Arbeitern) und das einkommensstarke, bürgerliche Arlesheim beleuchtet.

Bei der Untersuchung sämtlicher Reklamationen aus den vier Gemeinden ergibt sich das folgende Bild:

Gemeinde	Anzahl Steuerreklamationen (Zeitraum September 1920)	davon stattgegeben (absolut und in Prozent)	davon abgelehnt (absolut und in Prozent)	Verhältnis der eingereichten Reklamationen zur Bevölkerungszahl
Pratteln	85	50 / 59 %	35 / 41 %	2.2 %
Läufelfingen	30	23 / 77 %	7 / 23 %	3.3 %
Binningen	181	128 / 70 %	53 / 30 %	2.7 %
Arlesheim	39	22 / 56 %	17 / 44 %	1.7 %

Tab. 1: Eingereichte Reklamationen in den vier betrachteten Gemeinden (eigene Darstellung).¹⁵

Die obenstehende Darstellung ist mit Vorsicht zu betrachten, da bei den eingereichten Reklamationen teilweise nicht mit Gewissheit festgestellt werden konnte, ob ihnen schlussendlich stattgegeben wurde, oder ob die kantonalen Steuerreklamationskommissionen sie abgelehnt hatten. Auch konnten gewisse Steuerreklamationen nicht abschliessend klassifiziert werden, da diese von den Rekurrenten und Rekurrentinnen an eine höhere Instanz weitergezogen wurden. Trotz-

¹⁴ StABL, NA 2178, B 4.1, Auszug aus dem Protokoll des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Oktober 1920, S. 2–3.

¹⁵ Die Angaben der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen stammen aus den Heimatkunden der jeweiligen Gemeinden.

dem lassen sich aus den Spalten einige Schlüsse ziehen. Am aussagekräftigsten ist dabei die letzte Spalte, die die Anzahl Rekurse im Verhältnis zur Bevölkerungszahl abbildet. Natürlich muss angemerkt werden, dass bei allen Gemeinden mit der gesamten Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern gerechnet wird; auch Minderjährige sind somit einberechnet. Jedoch wird deutlich, dass in Arlesheim sehr wenige Rekurse eingereicht und gleichzeitig auch am meisten Rekurse (44 %) abgelehnt wurden. Am rekursfreudigsten wirkten die Steuerpflichtigen im ländlichen Läufelfingen: 3.3 % der Bevölkerung reichten einen Rekurs ein. In der Oberbaselbieter Gemeinde schien es sich zu lohnen: 77 % der Rekurse wurde stattgegeben. Binningen verzeichnete im Verhältnis zur Bevölkerung rund 2.7 % an Rekursen. Jedoch wurden von Binningen rund 70 % der Rekurse stattgegeben. In Pratteln wurden 59 % aller Rekurse stattgegeben, im Verhältnis zur Bevölkerung wurden dort mit 2.2 % jedoch relativ wenig Rekurse eingereicht.

Vergleicht man das Verhältnis der stattgegebenen Rekurse mit dem Verhältnis der eingereichten Rekurse zur Bevölkerungszahl, fällt auf, dass in jenen Gemeinden, in denen viele Rekurse eingereicht wurden, auch vielen Rekursen stattgegeben wurde. Obwohl dieser Befund nur auf der Auswertung von vier der damals 74 Baselbieter Gemeinden basiert und damit nicht repräsentativ ist, scheint er doch auffällig. Die kantonalen Steuerbehörden hatten offensichtlich viele Steuerpflichtige pauschal höher eingestuft als in den vorhergehenden Jahren, ohne konkrete Prüfung ihrer tatsächlichen Einkommenssituation. Diese Pauschaleinschätzungen wurden im Rekursverfahren meist umstandslos korrigiert.

Doch woher kam das Misstrauen gegenüber dem Kanton und der Widerstand aus den Baselbieter Gemeinden, der sich in den dargestellten Rekursen äusserte? Um eine Antwort auf diese Frage zu finden, kann auf eine Studie aus dem Jahr 1918 zurückgegriffen werden. In der Studie «Krise des Steuerstaats» hatte sich der österreichische Nationalökonom und Politiker Joseph Schumpeter mit der Sanierung der Staatsfinanzen angesichts der Folgen des Ersten Weltkrieges auseinandergesetzt. Schumpeter vertrat darin die Ansicht, dass sich der Steuerstaat in einer Krise befindet. So hätten sich seit dem Mittelalter bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges viele Nationalstaaten,

Imperien oder Reiche hauptsächlich mit indirekten Steuern finanziert.¹⁶ Damit ein moderner Staat entstehen könne, brauche dieser die Legitimation der Bevölkerung. Schumpeter postulierte, dass die Steuer den Staat nicht nur mitgeschaffen, sondern auch mitgeformt habe. Das Steuerwesen sei das «Organ» gewesen, dessen Entwicklung jene der anderen Organe mitgezogen habe. Mit der Steuerforderung in der Hand sei der Staat in die Privatwirtschaft eingedrungen und habe eine immer grössere Herrschaft über sie gewonnen. Dadurch habe der Staat an Legitimation gewonnen und deswegen hätten der Staat und die Steuer so viel miteinander zu tun. Ohne das finanzielle Bedürfnis hätte der unmittelbare Anlass zur Schöpfung des modernen Staats gefehlt, so Schumpeter.¹⁷

Die Rekurse zeigen, dass sich der Kanton Basel-Landschaft in einer Art Legitimationskrise befand. Ein Teil der Bevölkerung wollte partout keine direkten Steuern nach Liestal abliefern. Sie hatten sich geweigert, einem Steuergesetz zuzustimmen, das die Einführung von direkten Steuern vorsah. Die zahlreichen eingegangenen Rekurse zeigen exemplarisch, dass die Bevölkerung die Legitimation des Staates (in diesem Fall des Kantons) hinterfragte. Die Baselbieterinnen und Baselbieter hatten zu dieser Zeit ihren Lebensmittelpunkt noch in den einzelnen Gemeinden.¹⁸ Der Erste Weltkrieg hatte die Probleme und die Krise des Steuerstaats im Landkanton nicht geschaffen, sondern lediglich verschärft.

Nachfolgend soll aus jeder der untersuchten Gemeinden ein Rekurs dargestellt werden, um die Auseinandersetzungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Begründungen des Widerstands genauer darstellen zu können.

Am 6. September 1920 rekurierte Jak.[?] Wagner-Locher aus Läufelfingen gegen die zu hohe Taxation seines Einkommens. Wagner-Locher, Weichenwärter, habe Einsicht in die Staatssteuertabelle genommen und festgestellt, dass der Abzug in die Pensionskasse nicht vollzogen worden sei. Weiter schrieb er, dass es in der hiesigen Gemeinde Handwerker und Berufs-

¹⁶ Joseph Schumpeter, *Die Finanzkrise des Steuerstaates*. Graz und Leipzig 1918, S. 347.

¹⁷ Ebd., S. 341.

¹⁸ Ruedi Epple, *Herrschaft im Dorf*. in: Epple (Hg.), *Nah dran, weit weg*, S. 195–214, hier S. 212.

arbeiter gäbe, die 20–30 Franken Staatssteuer bezahlen müssten, aber mit seinem Einkommen nicht tauschen würden. Er appelliere deshalb an den Gerechtigkeitssinn der kantonalen Rekurskommission.¹⁹ Der Rekurs wurde von der Rekurskommission kurz und bündig beantwortet: Sie setzte die Taxationen des Einkommens des Weichenstellers auf 4'500 Franken herab.²⁰ Der Rekurrent machte in seinem Rekurs deutlich, dass er das Vorgehen des Kantons für ungerecht hielt und viele Arbeiter und Handwerker die Staatssteuer nicht bezahlen könnten.

Am 8. September 1920 reichte Postverwalter Müller aus Pratteln zuhanden der Staatssteuer-Rekurskommission einen Rekurs ein. In seinem Schreiben führte er zunächst aus, dass er bereits im Vorjahr einen Rekurs eingereicht habe und dank diesem Rekurs sein Einkommen von 7'300 auf 6'800 Franken reduziert worden sei. Danach stellte er die Frage, wie die Taxationskommission darauf käme, dass sich sein Einkommen als Bundesbeamter ein Jahr später um 1'700 Franken erhöht haben soll. Neben einer Gehaltsbestätigung erwähnte er in seinem Schreiben, dass er ein drittes Kind bekommen habe und es deshalb als gerechtfertigt erachte, 900 Franken in Abzug zu bringen. Grundsätzlich stellte er bei der Taxation eine sehr krasse Ungleichheit fest; diese zu akzeptieren, sei für ihn unerträglich. Die kantonale Steuerrekurskommission lehnte den Rekurs von Postverwalter Müller ab. Sie begründete die Ablehnung damit, dass die Staatssteuertaxationskommission das Vermögen korrekt taxiert habe und das dritte Kind erst für das Steuerjahr 1921 abgezogen werden könne.²¹

Am 9. September 1920 schrieb der Lehrer Müller-Gnehm aus Binningen der kantonalen Rekurskommission für die Staatssteuer, bei der Durchsicht des Staatssteuerrötsels habe er konstatieren müssen, dass er Kapitalien von 1'000 Franken versteuern müsste. Er sei jedoch nicht Besitzer von 1'000 Franken an Kapitalien und müsse deshalb energisch gegen den unbeholfenen Versuch des Staates protestieren, Geld einzutreiben. Drastisch formulierte er:

¹⁹ StABL, NA 2178, B 6.33, Schreiben von Jak. Wagner-Locher an die kantonale Rekurskommission vom 6. September 1920.

²⁰ StABL, NA 2178, B 6.33, Schreiben der kantonalen Steuerrekurskommission an Jak. Wagner-Locher vom 5. Oktober 1920.

²¹ StABL, NA 2178, B 6.51, Schreiben von C. Müller Kuhni an den Regierungsrat und zuhanden der kantonalen Steuerrekurskommission vom 8. September 1920.

Suchen Sie die Kapitalien bitte am richtigen Ort. Es wirkt eine solche Machenschaft umso peinlicher, da wir Lehrer den letzten Rappen unseres Verdienstes versteuern müssen, was wohl wenige Berufsgruppen im Kanton tun. Ich hoffe somit zuversichtlich, der Staat werde nicht Ungebührliches von mir verlangen, sonst würde ich die Macht besitzen, mich gegen solches Unrecht zu wehren.²²

Die Steuerrekurskommission antwortete dem Lehrer, dass die Kapitalien gestrichen würden, falls der Rekurrent innert fünf Tagen erkläre, keine Lebensversicherung zu besitzen. Ob Müller-Gnehm diese Bestätigung eingereicht hat, wird aus den Quellen nicht ersichtlich.²³ In diesem Rekurs fällt auf, dass Lehrer Müller-Gnehm vornehmlich von seiner Berufsgruppe schreibt und sie als benachteiligt wahrnimmt.

Am 12. September 1920 legte Emil Moll aus Arlesheim Rekurs gegen die Taxation der Staatssteuer ein. Er schrieb den «Herren der Verwaltung in Liestal», dass er höflich um die Abänderung seiner Steuereinschätzung bitte. So sei sein Vermögen wegen Verpfändung von 140'000 Franken auf 123'000 Franken zurückgegangen, auch betrage sein Einkommen lediglich 8'610 Franken und sei nicht so hoch wie von der Staatssteuertaxationskommission taxiert.²⁴ Die kantonalen Behörden antworteten ihm, dass sich der Rekurrent selbst wissentlich um 30'000 Franken zu niedrig eingeschätzt habe. Aus diesem Grund werde der Rekurs abgewiesen.²⁵ Beim Rekurstschreiben von Emil Moll stellt sich die Frage, ob Moll überhaupt Einsicht in die Staatssteuerrötel genommen hatte oder ob er einfach aus Prinzip einen Rekurs eingereicht hatte. In seinem Schreiben erwähnt Moll im Gegensatz zu anderen Rekurrenten nicht, dass er Einsicht in die Steuertabellen und die Staatssteuerrötel genommen habe. Es bleibt aufgrund der Korrespondenz zwischen Moll und den kantonalen Behörden offen, ob er die 30'000 Franken nachträglich noch versteuern musste oder nicht.

²² StABL, NA 2178, B 6.10, Schreiben von G. Müller-Gnehm an die kantonale Steuerrekurskommission vom 9. September 1920.

²³ StABL, NA 2178, B 6.10, Schreiben der kantonalen Steuerrekurskommission an G. Müller-Gnehm (Datum unbekannt).

²⁴ StABL, NA 2178, B 6.06, Schreiben von Emil Moll an die Herren der Verwaltung in Liestal vom 12. September 1920.

²⁵ StABL, NA 2178, B 6.06, Schreiben der kantonalen Steuerrekurskommission an Emil Moll (Datum unbekannt).

Neben dem Widerstand der steuerpflichtigen Baselbieterinnen und Baselbieter wurde auch von den Gemeindebehörden – angestossen durch die Steuerpflichtigen – Gegenwehr geleistet. So teilte der Gemeindepräsident Binningens dem Baselbieter Regierungsrat am 9. Oktober 1920 in einem Schreiben mit, dass eine am 2. Oktober 1920 ausserordentlich getagte Gemeindeversammlung eine Resolution betreffend der Staatssteuertaxation verabschiedet habe.²⁶ Die Resolution hatte den folgenden Wortlaut:

Die heutige ausserordentliche Gemeindeversammlung protestiert gegen die willkürliche Taxation der diesjährigen Staatssteuer und beschliesst:

1. Die Staatssteuertaxation ist in Wiedererwägung zu ziehen und auf die Grundlage der Gemeindetaxation zu stellen.
2. Im Falle einer Ablehnung dieses Begehrens durch die Regierung, beauftragt die heutige Versammlung die Gemeindebehörden den Einzug dieser Steuer zu verweigern.
3. Der Staatssteuer-Rotel muss von der Regierung nochmals eingeholt und auf Grund vorliegender Fehler von einer eingesetzten Kommission nachgeprüft werden, damit auch der einzelne Bürger Gelegenheit hat sich zu rechtfertigen.²⁷

Ähnliche Resolutionen sandten auch weitere Gemeinden wie Pratteln, Reinach, Muttenz, Allschwil, Augst, Oberwil und Frenkendorf nach Liestal.²⁸

An seiner Sitzung vom 20. Oktober 1920 besprach der Regierungsrat die eingegangene Resolution der Gemeinde Binningen betreffend die Staatssteuertaxation vom 2. Oktober 1920. Er teilte dem Binnerger Gemeinderat mit, dass er die Forderung nach einer kompletten Neutaxation aller Steuerzahlden zurückweisen müsse und die bei der diesjährigen Staatssteuertaxation allgemein zur Anwendung gebrachten Grundsätze nachträglich nicht zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde verändern könne. Der Regierungsrat wies

²⁶ StABL, NA 2178, B 4.1, Schreiben des Gemeinderats von Binningen an den Regierungsrat des Kantons Baselland vom 09. Oktober 1920.

²⁷ Ebd.

²⁸ Sämtliche Protokollauszüge sind zu finden unter: StABL, NA 2178, B 4.1.

den Gemeinderat jedoch auf das Rekursrecht hin, das allen Steuerpflichten offen stehe.²⁹

Die breite Bevölkerung, insbesondere die Arbeiterinnen- und Arbeiter- schicht aus Pratteln, Binningen und Läufelfingen, verlor durch die letzten Kriegsjahre Vertrauen in das Staatswesen und blieb auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit misstrauisch. Erwartet wurde bei der Durchsicht der Re- kurse, dass von Seiten der Steuerpflichtigen und der Gemeinedebehörden Ressentiments gegen die Kantonshauptstadt Liestal geschürt werden. So wur- de damit gerechnet, dass sich die Bevölkerung gegen die «Steuervögte» in Liestal wehrt, sich an die Zeiten vor der Kantonstrennung zurückerinnert und sich ein gefährlicher Stadt-Landgraben öffnet.³⁰ Diese Vorannahme konnte durch die vorliegende Untersuchung widerlegt werden. In den Re- kursern aus Läufelfingen oder Binningen lassen sich keine Ressentiments die- ser Art finden. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Die beiden Kantone hatten sich 90 Jahre vorher getrennt und Themen der kantonalen Geschichte schienen aufgrund der wirtschaftlichen Not wegen des Ersten Weltkrieges in den Hintergrund zu rücken.

Feststellen kann man bei der Durchsicht der Rekurschreiben auch, dass der Steuerwiderstand in den Gemeinden mit dem sozioökonomischen Hin- tergrund der Bevölkerung in einem klaren Zusammenhang steht. Der Wider- stand war in der reichen, bürgerlichen Gemeinde Arlesheim relativ gering, hingegen leistete die Bevölkerung in den Gemeinden Binningen, Pratteln und Läufelfingen stärkeren Widerstand. In den drei Gemeinden ist die Be- völkerung sozioökonomisch ähnlich strukturiert. Offensichtlich wurde das Steuersystem und das Vorgehen der Kantonsregierung von den Steuerpflich- tigen aus diesen Gemeinden nicht als gerecht empfunden. Der Kanton war nicht im Stande dafür zu sorgen, dass das Steuersystem von der Bevölkerung als gerecht und für die Gemeinschaft als nützlich betrachtet wurde. Die Steuerpflichtigen wehrten sich nicht nur mit Rekursen gegen die Taxation der Staatssteuer, sondern sie brachten den «Steuersturm» auf das politische Par- kett und leisteten mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen Widerstand gegen

²⁹ StABL, NA 2178, B 4.1, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 20. Oktober 1920.

³⁰ Keller, Visionen, S. 207.

den Kanton. Die Gemeinderäte wurden beauftragt, sich mit Protestschreiben nach Liestal zu wenden und sich gegen die Taxation der Staatssteuer einzusetzen. In Binningen (und auch in Pratteln) drohte die Gemeindeversammlung gar den Einzug der Staatssteuer – der durch die Gemeinde vollzogen wurde – vorerst zu verweigern.

Aufgrund der Rekurse musste der Kanton viele Einschätzungen korrigieren. Zudem führte die Arbeitsüberlastung des Kantons dazu, dass die Mitwirkung der Gemeinden vereinzelt wieder ausgebaut wurde (beispielsweise in Binningen). Damit beruhigte sich die Lage. Zugleich zeigt sich, dass sich der moderne Steuerstaat letztlich gegen die Vorbehalte aus der Arbeiterinnen- und Arbeiterschicht durchzusetzen vermochte. Auch wenn der Kanton vielen Rekursen stattgab, schränkte er den Einfluss von Gemeinden und Steuersubjekten auf das Einschätzungsverfahren gleichwohl nachhaltig ein.

Dass der Kanton aus dem «Steuersturm» gestärkt hervorging, zeigt sich auch in den politischen Debatten im Parlament. Verschiedene Parlamentarier, sowohl des bürgerlichen Freisinns wie der Sozialdemokraten, lancierten im Anschluss an den Konflikt Vorstösse. Sie kritisierten die Regierung und forderten eine Änderung des Vorgehens der Kantonsregierung.³¹ Letztlich blieb es aber bei den Postulaten. Das Steuerrecht und die neuen Prozeduren der Veranschlagungen wurden nicht grundsätzlich hinterfragt, zu prekär war die finanzielle Situation des Kantons. Auch die Forderung der Sozialdemokraten nach der Erhöhung der steuerfreien Einkommensschwelle (beziehungsweise nach einer Minderung der Progression) wurden vom bürgerlich dominierten Landrat abgelehnt.³² Man hätte erwarten können, dass jene Politiker, die damals in kleinen Wahlkreisen mit wenigen Gemeinden gewählt wurden, die Interessen ihrer Gemeinden vehement vertreten würden.³³ Dies war aber gerade bei den bürgerlichen Politikern des Freisinns nicht der Fall.

³¹ StABL, NA 2178, B 4.1, Auszug aus dem Protokoll des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Oktober 1920, Interpellation von Julius Frei und von Adolf Heckendorf, S. 1–2.

³² StABL, NA 2178, B 4.1, Motion von Jakob Surbeck und neun Mitunterzeichnern vom 29. November 1920.

³³ Sibylle Rudin-Bühlmann, *Und die Moral von der Geschicht*, Parteiparole halt ich nicht. Parteigründungen im Baselbiet zwischen 1905 und 1939, Liestal 1999, S. 32.

Sinnbildlich steht dafür der Freisinnige Landrat Julius Frei, der in Binningen lebte – jener Gemeinde also, aus welcher viele Rekurse eingingen und die gar mit Steuerverweigerung drohte. Frei reichte zwar eine Interpellation ein und kritisierte das Vorgehen der Kantonsregierung, jedoch wollten seine bürgerlichen Mitstreiter und er den gewählten Weg nicht mehr rückgängig machen.³⁴ Die Landräte äusserten in den Debatten viel mehr den Wunsch nach der baldigen Vorlage einer definitiven Gesetzesgrundlage für den Einbezug der direkten Personensteuern.³⁵ 1928 schliesslich stimmte die Bevölkerung mehrheitlich dem neuen Steuergesetz zu. Dieses beendete die Tradition des schwachen Steuerstaates im Kanton Basel-Landschaft endgültig. Das neue Modell – inklusive direkter Einkommenssteuern – setzte sich durch. Der Kanton wurde damit in seiner Position gestärkt.³⁶

Fazit

Neben dem Bund und den Kantonen sind auch die Gemeinden als wesentliche Akteure im schweizerischen Steuerwesen und in der Steuergeschichte zu betrachten. Der Kanton Basel-Landschaft steht hierfür exemplarisch. Die Interessenslagen der Gemeinden unterschieden sich – wie jene der Kantone – jedoch stark. So konnte im Kanton Basel-Landschaft wegen des Widerstandes der Gemeinden und der dort wohnhaften Steuerpflichtigen, die sich mit verschiedensten politischen Bewegungen verbündeten, lange Zeit kein Steuergesetz verabschiedet werden. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass der Widerstand nicht aus allen Gemeinden kam, sondern sich je nach Sachlage unterschied. Wie die Fallbeispiele in diesem Beitrag belegen, äusserte sich der Widerstand nicht nur in Rekursen der Steuerpflichtigen, sondern auch im Rahmen von Beschlüssen, die an Gemeindeversammlungen zuhanden des Landrats und der Kantonsregierung verabschiedet wurden. Baselbieter Gemeinden wie beispielsweise Bin-

³⁴ StABL, NA 2178, B 4.1, Auszug aus dem Protokoll des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Oktober 1920, Interpellation von Julius Frei, S. 1.

³⁵ StABL, NA 2178, B 4.1, Auszug aus dem Protokoll des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Oktober 1920, Interpellation von Adolf Heckendorf, S. 2–3.

³⁶ Keller, Visionen, S. 111.

ningens beschlossen an ihren Versammlungen offenen Widerstand und drohten gar mit der Verweigerung des Steuereinbezugs.

Versucht man die Stimmung der Baselbieterinnen und Baselbieter zu erfassen, so fällt auf, dass das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der Kantonsregierung in Liestal für die damalige Zeit nach dem Ersten Weltkrieg symptomatisch war. Der Kanton befand sich in einer Art Legitimationskrise, die insbesondere von der Arbeiterinnen- und Arbeiterschicht befeuert wurde. Einem Ausbau der Einnahmen für den Kanton wurde nur mit einem gleichzeitigen Ausbau der Kontrolle durch die Bevölkerung in Volksabstimmungen stattgegeben. Die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums, die parallel zur Einführung der provisorisch in der Verfassung geregelten Staatssteuer erfolgte, steht exemplarisch dafür.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Einfluss der nationalen und internationalen Geschehnisse. So verstärkten die Haushaltsskrisen der Kantone nach dem Ersten Weltkrieg die Not an Steuereinnahmen der Kantone. Gleichzeitig führten der Erste Weltkrieg und die Arbeitsbedingungen in den Fabriken zu einer Vertrauenskrise der Arbeiterinnen- und Arbeiterschichten in das Staatswesen.

Der Ausgang des «Steuersturms» kann als Beginn eines Paradigmenwechsels in Bezug auf das Zusammenspiel des Kantons und der Baselbieter Gemeinden betrachtet werden. Der Kanton setzte sich bei der delikaten Angelegenheit der Steuerfragen, die für viele Gemeinden damals gleichsam eine heilige Kuh darstellten, schliesslich durch. Zwar sorgt die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden noch bis heute für Diskussionen, jedoch konnten die Gemeinden nach dem «Steuersturm» nicht mehr schalten und walten, wie sie wollten. Oder wie es der damalige Finanzdirektor Karl Tanner in Bezug auf das unterschiedliche Vorgehen der Gemeinden bei der Taxation treffend ausdrückte:

«Da liegt dann die Gefahr nahe, dass sie den Blick über den Dorfbann hinaus verlieren und dann liegt es an der Staatssteuertaxationskommission, die nötige Einheitlichkeit in die Steuerrötel hineinzubringen.»³⁷

³⁷ STA-BL LS I, Rede von Regierungsrat Carl Tanner im Landrat, zitiert nach: Der Landschäftler vom 12. Oktober 1920, Nr. 240, 72. Jg., S. 1, zitiert nach: Keller, Visionen, S. 150–151.